



## Ausschreibung

### Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 (1) VOL/A

#### Öffentliche Ausschreibung (national):

##### a) Ausschreibende Stelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Infrastrukturelles Gebäudemanagement  
Einkauf, sonstige Dienstleistungen  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen  
Frau Elsing / Herr Grandjean  
Tel.: 0208 594-7220 (Frau Elsing)  
Tel.: 0208 594-7210 (Herr Grandjean)  
Fax: 0208 594-7203

##### b) Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Technisches Gebäudemanagement  
Technische Verwaltung  
Bahnhofstr. 66, Raum D211,  
46145 Oberhausen

einzureichen.

##### c) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliches Verfahren nach VOL/A

##### d) Art und Umfang der Leistung

Die kreisfreie Stadt Oberhausen mit ca. 100.000 Haushalten (212.717 Einwohner, Stand 30.06.2010) beabsichtigt, durch einen auf dem Gebiet erfahrenen und referenzreichen privaten Dienstleister im Sinne eines Verwaltungshelfers im Auftrag der Stadt, eine erstmalige flächendeckende Hundebestandsaufnahme aller Haushalte durchführen zu lassen. Subunternehmen dürfen nicht beauftragt werden. Die Hunde-Steuersätze betragen zur Zeit:

1 Hund	156,00 Euro
2 Hunde	216,00 Euro je Hund
3 und mehr Hunde	252,00 Euro je Hund

Anzahl der registrierten Hunde 9.202 (Stand 25.11.2010)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat die Verwaltung gemäß der Hundesteuersatzung zur Durchführung einer Hundebestandsaufnahme ermächtigt. Bisher wurde noch keine flächendeckende Bestandsaufnahme durchgeführt.

#### Leistungsbeschreibung:

Aufsuchen aller Haushalte im Stadtgebiet Oberhausen in der Zeit von ca. 9.00 Uhr - 20.00 Uhr werktags und ca. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr samstags.

Ausführungszeitraum: ab dem Tag der Auftragserteilung bis spätestens zum 14.07.2011. (Beginn Sommerferien NRW)

Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben im Sinne eines Verwaltungshelfers war.

Der Einsatz von Subunternehmern ist nicht zulässig.

Die Stadt stellt dem Auftragnehmer ein Verzeichnis aller Straßen und Hausnummern (ohne Namen) als elektronisches Dokument in Dateiform zur Verfügung. Eine kleinräumige Gliederung, zum Beispiel nach Kommunalwahlbezirke ist möglich. Es werden keine Hundesteuerdaten des Fachbereiches Steuern verwendet.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von ihm vor Beginn der Hundebestandsaufnahme auf die Wahrung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses schriftlich mit Vordruck der Stadt zu verpflichten. Die unterschriebenen Erklärungen sind vor Beginn der Befragung der Stadt zu übergeben.

Vor Beginn der Befragung haben sich die Mitarbeiter zu legitimieren und auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen. Wohnungen dürfen nicht betreten werden.

Es sind nur volljährige, haushaltszugehörige Personen zu befragen.

Haushalte die nicht angetroffen werden, sind ein zweites Mal aufzusuchen, danach ist ein Informationsblatt des Steueramtes zur Hundesteuerpflicht zu hinterlassen.

Die Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen während der Befragung kein Werbe- oder Informationsmaterial Dritter verteilen.

Eine freiwillige direkte Hundesteueranmeldung sollte möglich sein.

Dazu sind folgende Daten zu erheben:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Namen aller im gemeinsamen Haushalt des Hundehalter lebenden volljährigen Personen
- Anzahl der festgestellten Hunde
- Beginndatum der Hundehaltung
- Datum der Befragung
- Digitale Unterschrift

Es dürfen nur die Daten der Personen erhoben werden, die tatsächlich einen Hund halten.

Personen die freiwillig keine Auskunft erteilt haben, sind ebenfalls zu erfassen, damit in diesen Fällen ggf. weitere Ermittlungen des Fachbereiches Steuern möglich sind.

## INHALT

Ausschreibung  
Seite 13 bis Seite 14  
Amtliche Bekanntmachung  
Seite 14 bis Seite 18

Die Anmeldungen und die sonstigen Zwischenergebnisse sind zeitnah, mindestens einmal wöchentlich, bereits während der Bestandsaufnahme in digitaler Form direkt dem Fachbereich Steuern auf einem sicheren Übertragungsweg zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 10 Datenschutzgesetz NRW zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß §11 Abs. 3 S. 1 Datenschutzgesetz NRW zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

**e) Aufteilung nach Losen**  
- nicht vorgesehen -

**f) Ausführungszeitraum**  
Der Leistungsbeginn ist für den 01.03.2011 vorgesehen.

**g) Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt:**

Stadt Oberhausen  
Fachbereich 1-1-40 / Steuern  
Herr Wolfgang Schalapski  
Schwartzstr. 72  
46045 Oberhausen  
Tel.: 0208 825-2576  
Fax: 0208 825-5305

**h) Anforderung der Verdingungsunterlagen**  
Die Angebotsunterlagen können ab 17.01.2011 bis 01.02.2011 bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technisches Gebäudemanagement, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, Zimmer D 211, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

**i) Kosten der Unterlagen**  
5,00 EURO (bar oder Verrechnungsscheck),  
Kosten werden nicht erstattet.

**j) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**  
Die Angebote sind bis zum 22.02.2011 (10.00 Uhr) einzureichen.

**k) Form der Angebote**  
Die Angebote sind in schriftlicher Form und deutscher Sprache einzureichen.

**l) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen gemäß**  
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)  
- Einkaufsbedingungen der OGM GmbH

**m) Bedingungen für die Teilnahme:**  
Folgende Bewerbungsvoraussetzungen gemäß Leistungsbeschreibung sind zu erfüllen:  
Qualifizierungsmerkmale/Leistungsfähigkeit:

- Es sind mindestens 5 Referenzen in Bezug auf bereits durchgeführte Hundebestandsaufnahmen in Städten vergleichbarer Größe zum Nachweis der Kompetenz, Erfahrung und Zuverlässigkeit mit den dazugehörigen Angaben zur Ausführungszeit, der

Anzahl der im Ergebnis der Hundebestandsaufnahme zusätzlich registrierten Hunde und die jeweiligen Ansprechpartner der Städte vorzulegen.

- Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des für den Bieter zuständigen Finanzamtes, des Städt. Steueramtes, der Berufsgenossenschaft sowie der Krankenkasse.

- Der Bieter erklärt sich durch seine Unterschrift unter das Angebot gleichzeitig bereit, dass er der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung von Steuern und Beiträgen nachkommt und insoweit keine Rückstände bestehen.

**n) Zuschlags- Bindefrist**

Der Zuschlag wird bis zum 18.03.2011 erfolgen.  
Die Angebotsbindefrist endet am 31.03.2011.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 124**

**I. Satzung**

über die Veränderungssperre Nr. 124 vom 21.12.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 02.11.2010 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 124 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 875, östliche Grenze dieses Flurstücks bis zum südwestlich nächstgelegenen Grenzpunkt, abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 876, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 876, westliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 875.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 04.08.2012. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

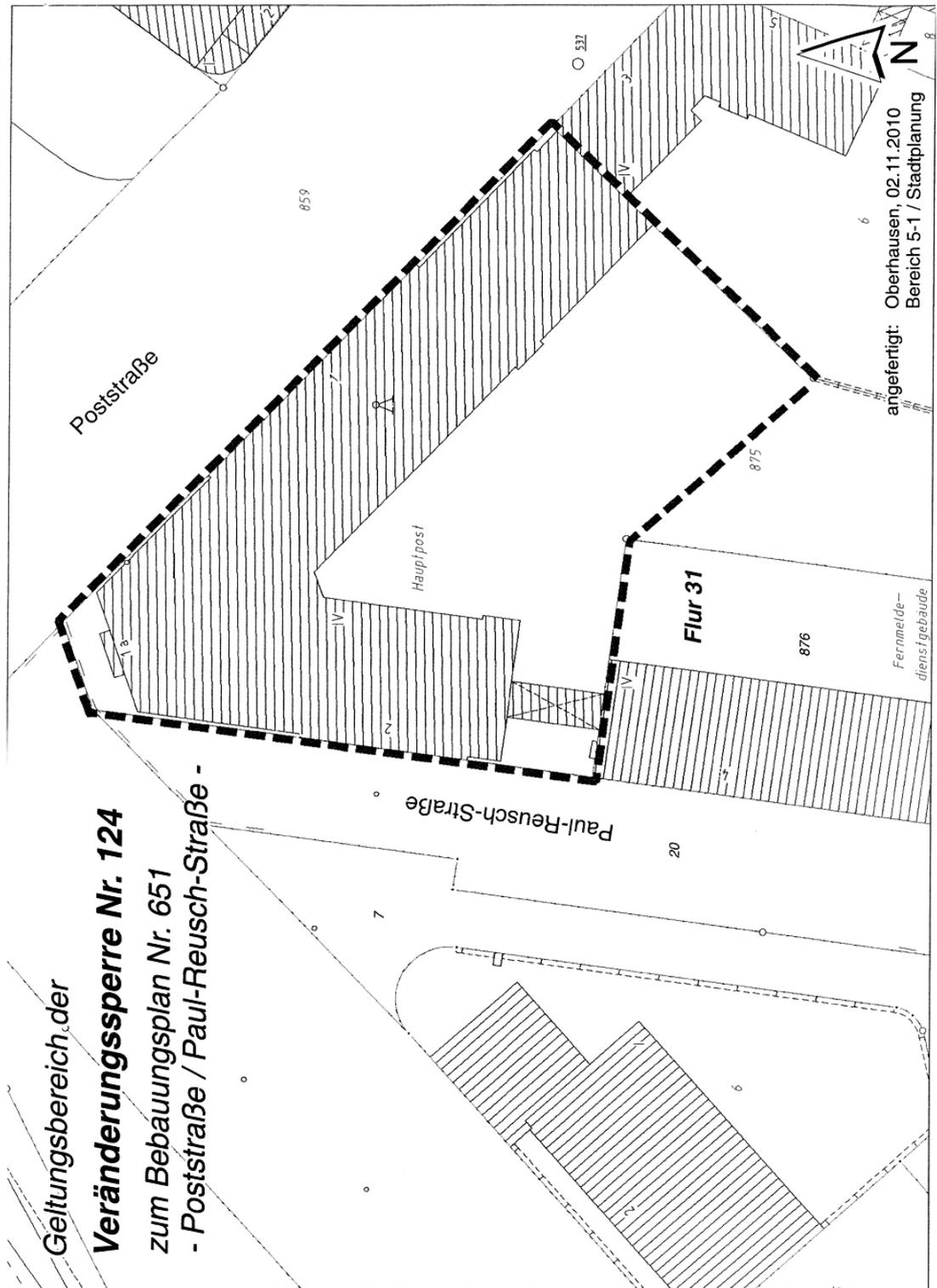
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 21.12.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



angefertigt: Oberhausen, 02.11.2010  
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Geltungsbereich der  
**Veränderungssperre Nr. 124**  
zum Bebauungsplan Nr. 651  
- Poststraße / Paul-Reusch-Straße -

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße - wurde vom Rat der Stadt am 13.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, westliche Seite der Wörthstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 948 und 947, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 730, 729 und 728, südliche Grenze des Flurstückes Nr.728 und östliche Seite der Lothringer Straße.

**II. Hinweise**

1. Der Bebauungsplan Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

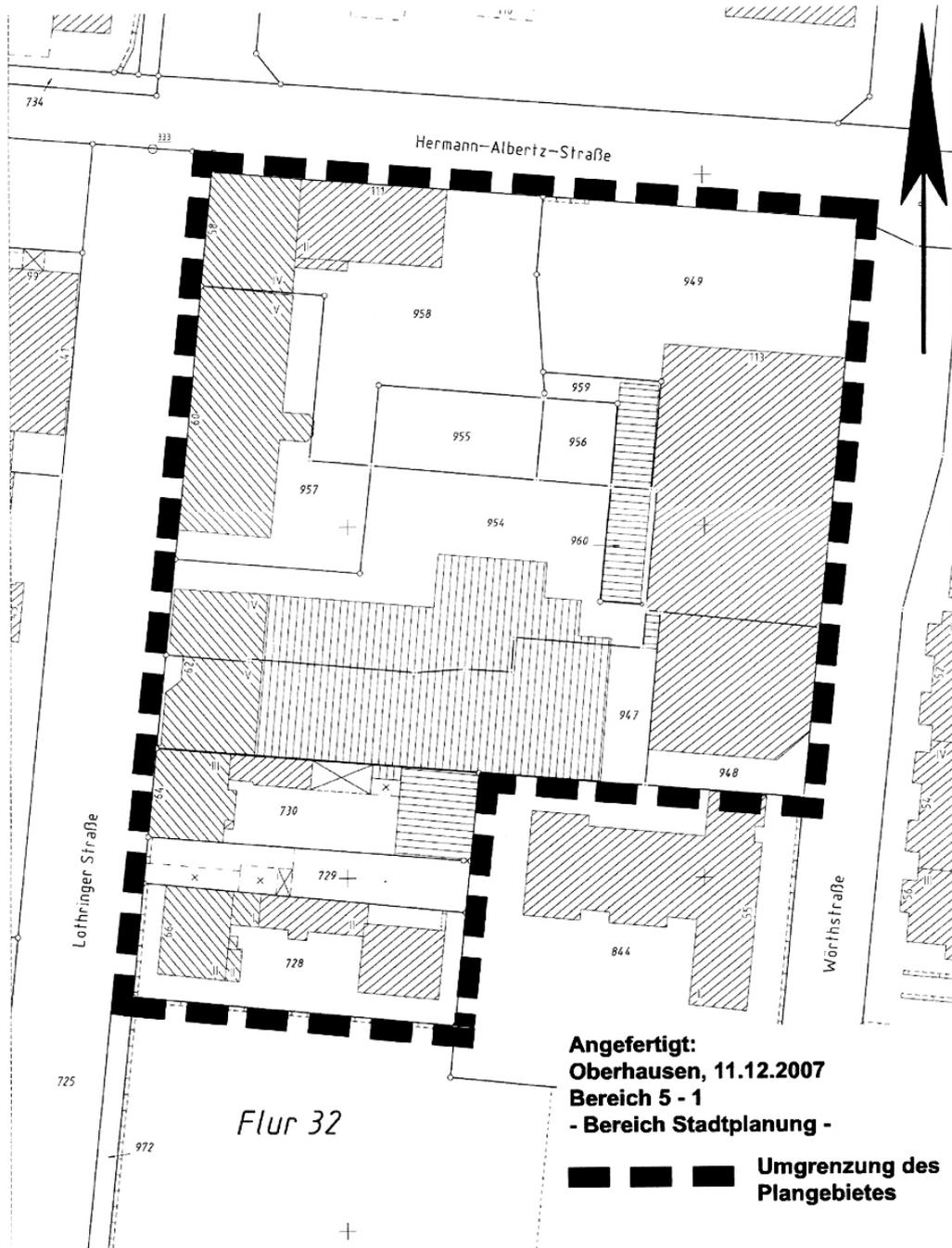
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

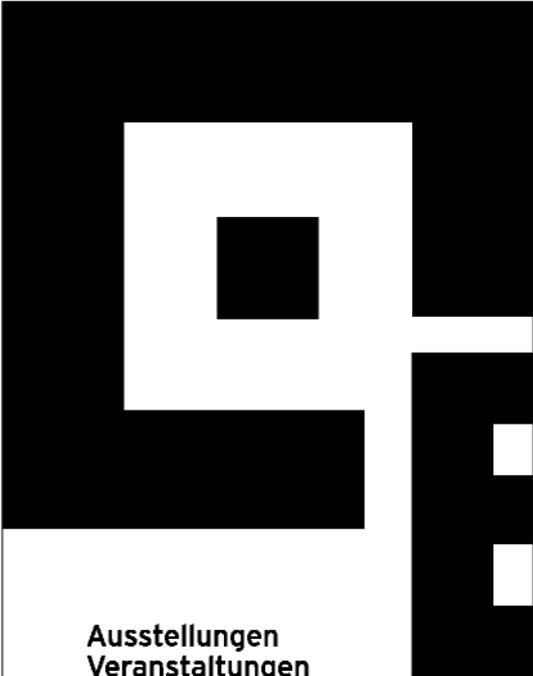
Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

# Bereich des Bebauungsplans Nr. 609

- Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -





Ausstellungen  
Veranstaltungen  
Führungen  
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen  
museum

Im ehemaligen Knappenbunker  
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid  
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen  
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder  
[www.oberhausen.de/bunkermuseum.php](http://www.oberhausen.de/bunkermuseum.php)

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 3. Februar 2011**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2011 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de